

27/SN-272/ME 1 von 4

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

Zl. 10.929/06-IA10/93

28. April 1993

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF	
Zl. 17	-GE/19- P3
Datum: 13. MAI 1993	
14. Mai 1993	
Verteilt	

Dr. Janitsch

Entwurf 1. des Gesetzes über das Herstellen
und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen
(Tabakgesetz), 2. der Verordnung über die
Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch
und 3. der Verordnung über die
Etikettierung von Tabakerzeugnissen

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom
13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesmini-
sterium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Aus-
fertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf 1. des Gesetzes über
das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen
(Tabakgesetz), 2. der Verordnung über die Höchstmengen von Teer im
Zigarettenrauch und 3. der Verordnung über die Etikettierung von
Tabakerzeugnissen, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Prinner



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das

Bundesministerium

für Gesundheit, Sport

und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2

1031 Wien

28. April 1993

Wien, am

Telefax BMLF.:

6305

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

22.181/0-II/A/4/93

Unsere Geschäftszahl

10.929/06-IA10/93

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Brodtrager/6227

Betreff:

Entwurf 1. des Gesetzes über das Herstellen
und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen
(Tabakgesetz), 2. der Verordnung über die
Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch
und 3. der Verordnung über die
Etikettierung von Tabakerzeugnissen

Bezugnehmend auf die do. Note vom 25. Feber 1993,

Zl. 22.181/0-II/A/4/93, beehrt sich das Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft festzustellen, daß grundsätzlich die Überlegung,
aus Gründen der gesundheitspolitischen Vorsorge das Herstellen und
Inverkehrbringen von Tabakwaren genauen Regelungen zu unterwerfen,
begrüßt wird. Aus folgenden Gründen wird der gegenständliche Entwurf
aber abgelehnt:

1. Zu § 5 Abs. 2:

Ein Verbot für den Import/Bezug von Zigaretten aus dem Ausland, die
den in der Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 festgelegten Höchstwert von
Teergehalt überschreiten und für den Eigengebrauch bestimmt sind,
erscheint nicht notwendig. Eine derartige Regelung ist nur für das
gewerbsmäßige Inverkehrbringen als zielführend anzusehen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Zu § 10, Pkt. 2:

Bei diesem Punkt erscheint es notwendig, den Begriff "Raum, der als Verhandlungszweck dient", näher zu definieren, um die Vollziehbarkeit der Norm zu gewährleisten. Die Durchsetzbarkeit eines generellen Rauchverbotes im privaten Bereich für Räume, die Verhandlungszwecken dienen, ist fragwürdig und geht vom rechtspolitischen Standpunkt über das erwünschte staatliche Regelungsausmaß hinaus. Es ist nicht sinnvoll, ein Rauchverbot für eine Verhandlung festzulegen, an der nur Raucher teilnehmen. Vor allem in Hinblick auf die geplante Strafhöhe - verglichen mit dem Unrechtsgehalt der Tat - wäre diese Regelung untragbar.

Zu § 11 Abs. 1, Zif. 5:

Nicht einsichtig ist es, warum in Einrichtungen des Bahnverkehrs das Rauchen verboten sein sollte. Gerade bei diesem öffentlichen Verkehrsmittel wurde immer auf eine Trennung von Raucher- und Nichtraucherzonen geachtet (eigene Waggonen, Zonen in Speisewägen). Das Resultat würde kontraproduktiv zu jenen Bemühungen sein, die den Individualverkehr aus Gründen des Umweltschutzes zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs einschränken sollen. Bei einer strikten Trennung in Zonen ist kein Handlungsbedarf einer Neuregelung gegeben (Tippfehlerkorrektur: "öffentlich und private" statt "öffentliche und private").

Zu § 14:

Es ist eine gesellschaftspolitische Entscheidung, welches menschliche Verhalten mit welchen Strafen sanktioniert wird. Wenn

- 3 -

der Gesetzgeber bei Verstößen gegen ein Rauchverbot nach den in § 14 zitierten Gesetzesstellen mit empfindlichen Geldstrafen - ohne vorherige Ermahnung - droht, bedeutet das, daß aus gesundheitspolitischen Gründen ein Verhalten über die Maßen kriminalisiert wird; daß der Unrechtsgehalt der Tat in keinem Verhältnis zur Strafhöhe steht. Die geplante Höhe der Strafe wird abgelehnt.

Insgesamt scheint für derartig massive Eingriffe in die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen kein Handlungsbedarf gegeben.

Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pinner